

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

19. Band	Leer, den 15. Dezember 2009	Nr. 13
----------	-----------------------------	--------

Inhalt: Änderung des Namens der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	S. 120
Kirchengesetz vom 13. November 2009 zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 11. Änderungsgesetzes vom 24. November 2006 (12. Änderungsgesetz)	S. 120
Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRGD) vom 12. November 2009	S. 121
Kirchengesetz vom 12. November 2009 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 28. April 2006	S. 121
Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2010 (01.01.2010 - 31.12.2010) vom 13. November 2009	S. 122
Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2010 (01.01.2010 - 31.12.2010) vom 13. November 2009	S. 123
Jahresrechnung 2008 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	S. 124
Jahresrechnung 2008 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	S. 124
Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2010	S. 124
Beschluss vom 12. November 2009 zur Änderung der Geschäftsordnung der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 6. Mai 2004 in der Fassung vom 23. April 2009	S. 124
Beschluss des Moderaments der Gesamtsynode zu den Wahlen zum Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgericht mit der Lippischen Landeskirche vom 22. Juni 2009	S. 125
Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) über die Vereinigung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Unterbillingshausen und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oberbillingshausen vom 7./15. Dezember 2009	S. 125
Urkunde über die Aufhebung der gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Holzerode, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oberbillingshausen und für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Spanbeck mit Sitz in Spanbeck	S. 127

Urkunde über die Aufhebung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oberbillingshausen	S. 127
Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen	S. 128
Urkunde über die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelische Kirchengemeinde Billingshausen, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Holzerode und für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Spanbeck mit Sitz in Spanbeck	S. 128
Zur Besetzung freigegebene Stellen	S. 128
Personalnachrichten	S. 129

Änderung des Namens der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat auf seiner Sitzung am 12. November 2009 beschlossen, dass der Name der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zum 1. Januar 2010 in

Evangelisch-reformierte Kirche

geändert wird.

Le e r, den 7. Dezember 2009

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kirchengesetz vom 13. November 2009 zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 11. Änderungsgesetzes vom 24. November 2006 (12. Änderungsgesetz)

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 12. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

In § 16 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen bleiben bis zur Einführung der neugewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen im Amt.“

Artikel II

In § 23 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann beratende Ausschüsse einrichten.“

Artikel III

§ 29 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zu den Sitzungen hat der oder die Vorsitzende mindestens drei Tage vorher alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder – nach vorherigem Beschluss durch den Kirchenrat/das Presbyterium – auf elektronischem Wege einzuladen. Der Kirchenrat/das Presbyterium kann durch Beschluss andere Einladungsfristen festsetzen.“

Artikel IV

§ 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Presbyterinnen“ die Wörter „und die Namen der zur Beratung hinzugezogenen Personen“ eingefügt.

b) Nach Abs. 1 Nr. 2 werden die folgenden neuen Nr. 3 und 4 eingefügt:

„3. die behandelten Tagesordnungspunkte,
4. die eingebrachten Anträge,“

Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 5.

Artikel V

In § 47 Abs. 4 wird das Wort „Pfarrwahlordnung“ durch die Wörter „kirchengemeindlichen Pfarrwahlen“ ersetzt.

Artikel VI

In § 59 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Mitglieder des Moderamens der Synode bleiben bis zum Abschluss der Neuwahlen im Amt.“

Artikel VII

In § 72 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode bleiben bis zum Abschluss der Neuwahlen im Amt.“

Artikel VIII

In § 81 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Das Kirchenamt führt die Bezeichnung Landeskirchenamt.“

Artikel IX

§ 84 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen oder Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes durch Kirchenvertrag mit Zustimmung der Gesamtsynode Vereinbarungen über die Errichtung gemeinsamer kirchlicher Gerichte treffen oder die Zuständigkeit auf ein Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen. Abschluss und Kündigung eines solchen Kirchenvertrages sowie die Übertragung der Zuständigkeit bedürfen der Genehmigung der Gesamtsynode.“

Artikel X

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft

L e e r, den 7. Dezember 2009

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
zur Anwendung des
Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Regelung des Arbeitsrechts
für Einrichtungen der Diakonie
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz
Diakonie – ARRGD)
vom 12. November 2009**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRGD) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannovers S. 261) findet in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

L e e r, den 7. Dezember 2009

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 12. November 2009
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Regelung der Rechtsstellung
der Pfarrer und Pfarrerinnen
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Pfarrerdienstgesetz)
vom 11. Februar 1986
in der Fassung vom 28. April 2006**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 28. April 2006 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 407) wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:

„(2) Er oder sie ist verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch die Teilnahme an anerkannten kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen, durch theolo-

gische Arbeit in den Pfarrkonferenzen und durch Selbststudium. Er oder sie soll alle drei Jahre an einer von der Gesamtkirche anerkannten mehrtägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Hierfür wird Dienstbefreiung gewährt. Die Kosten trägt die Gesamtsynodalkasse.“

2. Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Das Nähere kann das Moderamen der Gesamtsynode durch Rechtsverordnung regeln.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Le e r, den 7. Dezember 2009

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2010 (01.01.2010 - 31.12.2010) vom 13. November 2009

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2010 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e : 35.503.400 €
A u s g a b e : 35.503.400 €

Darin enthalten: Einzelplan 21
"Gesamtpfarrkasse"

Einnahme: 4.419.200 €
Ausgabe: 9.126.500 €

Einzelplan 32 "Landeskirchliche Jugend- arbeit"

Einnahme: 81.000 €
Ausgabe: 280.400 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2 Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit "GD" versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2010.

(2) Bei den mit "ED" versehenen Titeln berechneten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage "Haushaltsvermerke" zum Haushaltsplan 2010 wird verwiesen.

(3) Bei den mit "UE" gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 3 Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche sind am Ende des Rechnungsjahres über Titel 00.8111.00.9111 der Allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4 Kassenkredite

Im Rechnungsjahr 2010 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000 € aufgenommen werden.

§ 5 Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rech-

nungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer Gesamthöhe von 250.000 € übernommen werden.

Le r, den 7. Dezember 2009

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2010:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2010
Evangelisch-reformierte Kirche**

	Einnahmen €	Ausgaben €
0100 Gesamtsynode	0	111.900
0200 Kirchenamt	759.200	2.360.400
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	0	222.500
2100 Gesamtpfarrkasse	4.419.200	9.126.500
2200 Versorgung	4.820.800	10.740.700
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	144.300	308.300
3200 Jugendarbeit	81.000	280.400
6100 Publizistik	56.700	227.700
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	120.800
6300 Frauenarbeit	1.000	124.500
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	125.100	4.124.700
6500 Kostenbet. Gesamtkirche	88.000	1.875.100
8100 Vermögensverwaltung	424.100	1.559.900
9100 Finanzverwaltung	<u>24.584.000</u>	<u>4.320.000</u>
	<u>35.503.400</u>	<u>35.503.400</u>

**Haushaltsgesetz
des Diakonischen Werkes
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
für das Rechnungsjahr 2010
(01.01.2010 - 31.12.2010)
vom 13. November 2009**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das fol-

gende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan des Diakonischen Werks der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werks der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2010 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e : 1.351.500 €

A u s g a b e : 1.351.500 €

(2) Die Ansätze des Einzelplanes in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2010.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2010 wird verwiesen.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4

Familienferienstätte Blinkfuer

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 der Haushaltsordnung nach betriebswirtschaft-

lichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2010 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigefügt.

L e e r, den 7. Dezember 2009

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Jahresrechnung 2008
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2008 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gem. § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Kirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2008 fest und beschließt mit Mehrheit die Entlastung des Moderamens der Gesamtsynode.

L e e r, den 7. Dezember 2009

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Jahresrechnung 2008
des Diakonischen Werkes
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen wurden, stellt die Gesamtsynode gem. § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2008 fest und beschließt mit Mehrheit die Entlastung des Diakonieausschusses.

L e e r, den 7. Dezember 2009

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Anteile
der Kirchengemeinden und
Synodalverbände
an der Landeskirchensteuer 2010**

Die Gesamtsynode nimmt den folgenden Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode zur Kenntnis:

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 16. November 2007 wird beschlossen:

Die Zuweisung für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß Zuweisungsordnung mit den Steigerungssätzen des Jahres 2009 berechnet.

Die Steigerungssätze für den Grundbetrag der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und die Synodalverbände werden für das Rechnungsjahr 2010 für die in § 1 Nrn. 1, 2a, 2b, 3 bis 5 und 8 sowie die in § 2 Nrn. 1 bis 3 der Zuweisungsordnung genannten Zuweisungstatbestände auf 278 % und für die in § 1 Nr. 2c genannten Tatbestände auf 258 % festgesetzt.

Aus der Summe der Zuweisungen gemäß § 1 der Zuweisungsordnung ergibt sich die Bruttozuweisung für die Kirchengemeinden und aus der Summe der Zuweisungen gemäß § 2 der Zuweisungsordnung ergibt sich die Bruttozuweisung für die Synodalverbände. Die Bruttozuweisung beinhaltet die aus der Anwendung der Steigerungssätze resultierenden Beträge.

Auf den Bruttozuweisungsbetrag erfolgt die Anrechnung der Nettoeinkünfte gemäß § 4 der Zuweisungsordnung. Für die Berechnung der Nettoeinkünfte gemäß § 4 der Zuweisungsordnung werden die Einkünfte des Rechnungsjahres 2008 zugrunde gelegt.

L e e r, den 23. September 2009

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

**Beschluss
vom 12. November 2009
zur Änderung der Geschäftsordnung
der Gesamtsynode
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 6. Mai 2004
in der Fassung vom 23. April 2009**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 70 Absatz 4 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 25 der Geschäftsordnung der Gesamtsynode die folgende Änderung zur Geschäftsordnung der Gesamtsynode beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode

evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 18 S. 264) zuletzt geändert am 23. April 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 108) wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Zu protokollieren sind ferner die in der Fragestunde behandelten Fragen und die dazu vom Moderamen gegebenen Antworten.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 12. November 2009 in Kraft.

L e e r, den 7. Dezember 2009

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode zu den Wahlen zum Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgericht mit der Lippischen Landeskirche vom 22. Juni 2009

Das Moderamen der Gesamtsynode hat in seiner Sitzung am 22./23. Juni 2009 mit Beschluss IV/753 gemäß § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 der Kirchenverfassung (Genehmigt durch Beschluss der IV. Gesamtsynode vom 12. November 2009) für die 5. Amtszeit des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (1. Juli 2009 bis 30. Juni 2015) die von der Evangelisch-reformierten Kirche zu wählenden Mitglieder wie folgt bestimmt:

I. Rechtskundige Mitglieder

Stellvertretender Vorsitzender (stellvertretendes Mitglied):

Staatsanwalt
Klaus Visser
Stiefelstraße 7

26721 Emden

beisitzendes Mitglied:

Kreisrechtsdirektor
Paul-Ernst Hatger
Regerstraße 31

48716 Meppen

II. Theologische Mitglieder

stellvertretendes Mitglied:

Pastor
Werner Keil
Neue Straße 9

27576 Bremerhaven

L e e r, den 22. Juni 2009

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) über die Vereinigung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Unterbillingshausen und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oberbillingshausen vom 7./15. Dezember 2009

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, vertreten durch das Landeskirchenamt

und

die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), Saarstraße 6, 26789 Leer, vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode

schließen nach Anhörung der Beteiligten, zur Regelung der Fragen, die sich aus der gemeinsamen Zugehörigkeit von Gemeindegliedern evangelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Bekenntnisses zu der zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern

und Nordwestdeutschland) gehörenden Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen ergeben, den folgenden

Kirchenvertrag:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Unterbillingshausen und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oberbillingshausen werden aufgelöst und zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Sie führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Billingshausen“ und ist Rechtsnachfolgerin der vorgenannten Kirchengemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Billingshausen gehört dem Synodalverband IX „Plesse“ der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) mit allen Rechten und Pflichten an.

(3) Die bisherige gemeinsame Pfarrstelle Oberbillingshausen/Holzerode/Spanbeck mit Sitz in Spanbeck (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 317) wird aufgehoben.

(4) Die Evangelische Kirchengemeinde Billingshausen wird mit den Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Holzerode und Spanbeck unter einem Pfarramt mit Sitz in Spanbeck vereinigt.

(5) Das Patronat des Grafen zu Hardenberg über die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Unterbillingshausen erlischt.

§ 2

Das vom Kirchenrat und der Gemeindevertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen gemäß § 50 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zu erlassende Gemeindestatut wird Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche verpflichtet sich, während der Geltungsdauer des Vertrages Änderungen des anliegenden Gemeindestatutes nur zu bestätigen, nachdem die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers den Änderungen zugestimmt hat. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers verpflichtet sich jeder Änderung

zuzustimmen, durch die die Rechte der evangelisch-lutherischen Gemeindeglieder nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers verpflichtet sich, während der Geltungsdauer dieses Vertrages die evangelisch-lutherischen Gemeindeglieder aus der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen nicht von Amts wegen auszupfaren und für diesen Bereich auch keine evangelisch-lutherische Kirchen- oder Kapellengemeinde zu gründen. Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen bzw. der Pfarochie Billingshausen können nur in beiderseitigem Einvernehmen der beiden vertragschließenden Kirchen geändert werden.

(3) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) verpflichten sich, die in dem Gemeindestatut begründeten Pflichten auch ihrerseits zu erfüllen und alle Beteiligten zur Erfüllung anzuhalten.

(4) Für die Benutzung der Kirche und der anderen Gemeinderäume der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen zahlt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers einen angemessenen Beitrag. Dabei ist das Aufkommen an Ortskirchensteuern und sonstigen Abgaben durch die lutherischen Gemeindeglieder zu berücksichtigen. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

§ 4

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) verpflichten sich, bei der Anwendung dieses Vertrages so zusammenzuarbeiten, dass dies der Gemeinsamkeit der Evangelischen verschiedener Bekenntnisse in der Kirchengemeinde förderlich ist. Meinungsverschiedenheiten, die aus dem Zusammenleben in der Kirchengemeinde oder aus der Auslegung dieses Vertrages und seiner Anlagen entstehen, sind in diesem Sinne gütlich beizulegen.

§ 5

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Unterbillingshausen und die Mitglieder des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oberbillingshausen bilden den Kirchenrat der Evangelischen Kirchengemein-

de Billingshausen. Im Jahre 2012 finden erstmalig einheitliche Wahlen nach dem „Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindewahlgesetz)“ in der jeweils geltenden Fassung statt.

§ 6

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder der vertrags-schließenden Kirchen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 7

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Er ist in den Amtsblättern der beteiligten Kirchen bekannt zu machen.

H a n n o v e r, den 15. Dezember 2009

**Landeskirchenamt der
Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

G u n t a u

L e e r, den 7. Dezember 2009

Das Moderamen der Gesamtsynode

D u i n

S c h m i d t

A l l i n

**Urkunde
über die Aufhebung
der gemeinsamen Pfarrstelle
für die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Holzerode,
für die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Oberbillingshausen
und für die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Spanbeck
mit Sitz in Spanbeck**

Aufhebung der mit Beschluss vom 21. April 1978 errichteten gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Holzerode, Oberbillingshausen und Spanbeck mit Sitz in Spanbeck.

Die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Holzerode, Oberbillingshausen und

Spanbeck haben aufgrund von § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Plesse und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1978 errichtete gemeinsame Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Holzerode, Oberbillingshausen und Spanbeck (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 14 S. 317) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsurkunde tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 in Kraft.

O b e r b i l l i n g s h a u s e n, den 2. Dezember 2009

**Der Kirchenrat der Evangelisch-
reformierten Kirchengemeinde Holzerode**

G e i k e n

I l s e

H e i l m a n n

**Der Kirchenrat der Evangelisch-
reformierten Kirchengemeinde
Oberbillingshausen**

U p m e y e r

G e i k e n

P i n n e c k e

**Der Kirchenrat der Evangelisch-
reformierten Kirchengemeinde Spanbeck**

G e i k e n

H a r m s - B o d e

D i t t r i c h

**Urkunde
über die Aufhebung
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Oberbillingshausen**

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oberbillingshausen hat aufgrund von § 7 Absatz 2 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Plesse und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oberbillingshausen wird aufgehoben.

§ 2

Das Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oberbillingshausen werden auf die zu errichtende Evangelische Kirchengemeinde Billingshausen als Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oberbillingshausen übertragen.

§ 3

Diese Aufhebungsurkunde tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 in Kraft.

O b e r b i l l i n g s h a u s e n, den 1. Dezember 2009

Der Kirchenrat

U p m e y e r

G e i k e n

P i n n e c k e

**Urkunde
über die Errichtung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Billingshausen**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund des Kirchenvertrages zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) über die Vereinigung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Unterbillingshausen und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oberbillingshausen nach Anhörung der Beteiligten und nach Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Plesse gemäß § 7 Abs. 2 der Kirchenverfassung beschlossen:

§ 1

(1) Auf dem Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Unterbillingshausen und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oberbillingshausen wird die Evangelische Kirchengemeinde Billingshausen errichtet.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Billingshausen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oberbillingshausen.

§ 2

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

L e e r, den 7. Dezember 2009

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

**Urkunde
über die Errichtung einer
gemeinsamen Pfarrstelle
für die Evangelische
Kirchengemeinde Billingshausen,
für die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Holzerode
und für die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Spanbeck
mit Sitz in Spanbeck**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund von § 7 Abs. 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der Beteiligten und nach Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Plesse beschlossen:

§ 1

Für die Evangelische Kirchengemeinde Billingshausen sowie die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Holzerode und Spanbeck wird unter Wahrung der Selbständigkeit der Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Sitz der Pfarrstelle ist Spanbeck.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

L e e r, den 7. Dezember 2009

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde L a r r e l t wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Stelleninhaberinnen oder Stellenin-

haber der Evangelisch-reformierten Kirche auf den Wahlaufsatz genommen werden können und der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten

Kirchengemeinde Larrelt in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

Aus dem Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche ist nach Vollendung des 65. Lebensjahres ausgeschieden:

Pastor
Manfred B r ü n i n g
mit Ablauf des 30. November 2009

